

TE Vwgh Erkenntnis 2019/9/19 Ra 2019/21/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1

VStG §32 Abs2

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VStG §9 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §50

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Karlovits, LL.M., über die Revision der Landespolizeidirektion Niederösterreich gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 10. Dezember 2018, Zl. LVwG-S-2914/001-2017, betreffend Einstellung eines Strafverfahrens nach dem FPG (mitbeteiligte Partei: F Y, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3/2. OG), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der revisionswerbenden Landespolizeidirektion (im Folgenden: LPD) vom 13. Oktober 2017 wurde der mitbeteiligten Partei zur Last gelegt, sie habe es "als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens P." zu verantworten, dass die Bestimmungen des FPG nicht eingehalten worden seien, da am 1. September 2017 ein näher bezeichneter nigerianischer Staatsangehöriger, der über kein für die Einreise in das Bundesgebiet erforderliches Reisedokument und keine Berechtigung für die Einreise verfügt habe, mit "Flug PC 901" von Istanbul nach Wien befördert worden sei. Sie habe dadurch § 112 Abs. 1 Z 1 iVm § 111 Abs. 1 FPG verletzt. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.000,-- verhängt. 1 Mit Straferkenntnis der revisionswerbenden Landespolizeidirektion (im Folgenden: LPD) vom 13. Oktober 2017 wurde der mitbeteiligten Partei zur Last gelegt, sie habe es "als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens P." zu verantworten, dass die Bestimmungen des FPG nicht eingehalten worden seien, da am 1. September 2017 ein näher bezeichneter nigerianischer Staatsangehöriger, der über kein für die Einreise in das Bundesgebiet erforderliches Reisedokument und keine Berechtigung für die Einreise verfügt habe, mit "Flug PC 901" von Istanbul nach Wien befördert worden sei. Sie habe dadurch Paragraph 112, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 111, Absatz eins, FPG verletzt. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 15.000,-- verhängt.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (im Folgenden: LVwG) der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde statt, indem es den Bescheid gemäß § 50 VwGVG behob und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG iVm § 38 VwGVG einstellte. 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (im Folgenden: LVwG) der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde statt, indem es den Bescheid gemäß Paragraph 50, VwGVG behob und das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG einstellte.

3 Begründend führte das LVwG aus, dass der Spruch des Bescheides der LPD nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG genüge, weil die Art der Organfunktion der mitbeteiligten Partei nicht eindeutig angeführt worden sei. Auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22. September 2017 sei der Tatvorwurf nicht näher konkretisiert worden. Da es dem LVwG verwehrt sei, Ergänzungen bzw. Änderungen im Spruch eines Straferkenntnisses vorzunehmen, wenn diese nicht durch eine taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der Frist des § 31 Abs.1 VStG gedeckt seien, sei ausgehend vom Tatzeitpunkt 1. September 2017 Verfolgungsverjährung eingetreten. Das Straferkenntnis sei daher aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen gewesen. 3 Begründend führte das LVwG aus, dass der Spruch des Bescheides der LPD nicht den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG genüge, weil die Art der Organfunktion der mitbeteiligten Partei nicht eindeutig angeführt worden sei. Auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22. September 2017 sei der Tatvorwurf nicht näher konkretisiert worden. Da es dem LVwG verwehrt sei, Ergänzungen bzw. Änderungen im Spruch eines Straferkenntnisses vorzunehmen, wenn diese

nicht durch eine taugliche Verfolgungshandlung innerhalb der Frist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG gedeckt seien, sei ausgehend vom Tatzeitpunkt 1. September 2017 Verfolgungsverjährung eingetreten. Das Straferkenntnis sei daher aufzuheben und das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen gewesen.

4 Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das LVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevisoin, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die mitbeteiligte Partei eine Revisionsbeantwortung erstattete, erwogen hat: 4 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das LVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevisoin, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die mitbeteiligte Partei eine Revisionsbeantwortung erstattete, erwogen hat:

5 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, dass das LVwG entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Eintritt der Verfolgungsverjährung ausgegangen sei. Dies trifft - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - im Ergebnis zu, sodass sich die Revision als zulässig und berechtigt erweist.

6 Zwar hat das LVwG richtig erkannt, dass der Bescheid der LPD nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG genügt hat. § 44a Z 1 VStG erfordert unter anderem, dass im Spruch des Straferkenntnisses gegebenenfalls auch die im Sinne des § 9 Abs 1 VStG maßgebliche juristische Person, die Personengesellschaft des Handelsrechts oder die eingetragene Erwerbsgesellschaft, zu deren Vertretung nach außen der Beschuldigte berufen ist, genannt wird. Wird ein Täter als verantwortliches Organ einer juristischen Person bestraft, so erfordert es die Bestimmung des § 44a Z 1 VStG weiters, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, der zufolge der Täter zur Vertretung nach Außen berufen ist, eindeutig angeführt wird (vgl. etwa VwGH 29.5.2009, 2009/03/0018, Punkt 5. der Entscheidungsgründe, mwN). 6 Zwar hat das LVwG richtig erkannt, dass der Bescheid der LPD nicht den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG genügt hat. Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG erfordert unter anderem, dass im Spruch des Straferkenntnisses gegebenenfalls auch die im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, VStG maßgebliche juristische Person, die Personengesellschaft des Handelsrechts oder die eingetragene Erwerbsgesellschaft, zu deren Vertretung nach außen der Beschuldigte berufen ist, genannt wird. Wird ein Täter als verantwortliches Organ einer juristischen Person bestraft, so erfordert es die Bestimmung des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG weiters, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, der zufolge der Täter zur Vertretung nach Außen berufen ist, eindeutig angeführt wird vergleiche , etwa VwGH 29.5.2009, 2009/03/0018, Punkt 5. der Entscheidungsgründe, mwN).

7 Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist demgegenüber aber nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen wird, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinne des § 9 VStG zu verantworten. Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren. Das Verwaltungsgericht, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des von der Verwaltungsbehörde angesprochenen, vom Verwaltungsgericht aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unzutreffend oder unzureichend erkannten Verantwortlichkeitsmerkmals vorzunehmen (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/15/0098, Rn. 31, mwN). 7 Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist demgegenüber aber nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen wird, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinne des Paragraph 9, VStG zu verantworten. Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren. Das Verwaltungsgericht, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des von der Verwaltungsbehörde angesprochenen, vom Verwaltungsgericht aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unzutreffend oder unzureichend erkannten Verantwortlichkeitsmerkmals vorzunehmen vergleiche , etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/15/0098, Rn. 31, mwN).

8 Das LVwG ist daher zu Unrecht vom Eintritt der Verfolgungsverjährung ausgegangen. Es hätte das Strafverfahren folglich nicht aus diesem Grund einstellen dürfen, sondern - im Fall des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen für eine Bestrafung der mitbeteiligten Partei - den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses korrigieren müssen.

9 Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 9 Das angefochtene Erkenntnis war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 19. September 2019

Schlagworte

Allgemein Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ Verwaltungsvorschrift

Verantwortliche Eigenschaft Organe juristischer Personen (VStG §9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210021.L00

Im RIS seit

08.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at